

Reformierter Bund
für Deutschland.

W.-Elberfeld, den 18. August 1938.
Alemannenstr. 40.

Moderator: Studiendirektor
Pastor D. Hesse, DD

R. 310/38.

Zweites Schreiben in der Eidesfrage
an die Herren Mitglieder des Vorstandes des Reformierten
Konventes der Bekenntnissynode der DEK und des Moderaments
des Reformierten Bundes.

Liebe Herren und Brüder !

Die bisherigen Antworten auf mein Schreiben vom 12. Aug. 1938 in der Eidesfrage veranlassen mich heute, ein zweites Schreiben an Sie folgen zu lassen. Ich bitte Sie wieder herzlich und dringend um Ihre Mithilfe und Ihre baldige Antwort. Wir können nur weiter miteinander um den heiligen Geist flehen, der nach der Verheißung des Herrn in alle Wahrheit leitet.

Muß nicht von Schrift und Bekenntnis her gegen den Eidesbeschluß der 2. Tagung der 6. altpreußischen Bekenntnissynode Einspruch erhoben werden ? Das ist die Not, die mich drückt und die mich veranlaßt, Ihnen diese Frage heute in erster Linie vorzulegen.

Vor mir liegt ein Schreiben von Pfarrer Hermann Diem. Er hat die Sache mit Professor D. Wolf durchgesprochen, die beide gleich beurteilen. Sie verweisen auf Art. XVI der Augsburgerischen Konfession und erklären, daß das dortige Wort „liceat“ von der Synode übersehen ist. Die Augustana befiehlt nicht, den eidfordernden Obrigkeiten einen Eid zu schwören. Sie sagt nur, daß solches Eidschwören einem Christen erlaubt ist, frei steht: liceat. Ob der Christ von dieser Erlaubnis, von dieser Freiheit Gebrauch machen will, darüber kann und darf nur im Glauben entschieden werden. Es kann sein, daß er einen von der Obrigkeit geforderten Eid im Glauben leistet, und es kann sein, daß er ihn im Glauben verweigert.

Im gleichen Sinne redet der Heidelberger Katechismus. Auch er spricht in Fr. 101 von der Obrigkeit, die von ihren Untertanen einen Eid fordert. Er sagt aber nicht, daß solcher Forderung unter allen Umständen Folge geleistet werden muß. Er fragt: „Mag man aber auch gottselig bei dem Namen Gottes einen Eid schwören?“ Dieses „mag man“, diese Möglichkeit bejaht er dann. Der lateinische Text lautet: „Potestne quis etiam pie per nomen Dei jurare .“ Die Antwort beginnt dann mit einem „potest“. Da ist also nicht von einem Müssen und Sollen die Rede, sondern lediglich von einem Können, einem Dürfen. Der Schluß der Antwort macht das noch besonders deutlich: „Denn solches Eidschwören ist in Gottes Wort gegründet, und derhalben von den Heiligen im Alten und Neuen Testament recht gebrauchet worden.“ Lateinisch: „recte est usurpatum.“ Es geht hier also nicht um die Beugung unter einem Zwang, nicht ohne weiteres um den Gehorsam gegen die Obrigkeit im Sinne von Röm. 13. Pastor de Quervain hat sich einmal so ausgedrückt: „Die Obrigkeit hat nicht ein unbedingtes Recht, den Eid zu fordern, sondern er ist eine gnädige Gabe Gottes. Gott gibt seinen Namen, damit wankelmütige Menschen einander in Treue dienen.“ Der Eid wird nicht geleistet, so wie man Abgaben leistet und wie man damit nach dem Worte Jesu dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist

Daß die Heiligen im Alten und Neuen Testament nach Fr. 101 das Eidschwören recht gebraucht haben, das besagt, daß sie im Gehorsam des Glaubens handelten. Wie könnte das auch anders sein, da doch ein rechtmäßiger Eid nach Fr. 102 eine Anrufung Gottes, also ein Gebet ist! Das Gebet aber ist nach Fr. 116 das vornehmste Stück der Dankbarkeit, die selber eine Frucht des durch den heiligen Geist gewirkten Glaubens ist (Fr. 64). Nur dann ist der Eid gottselig geschworen, wenn es im Glauben geschieht. Was nicht aus dem Glauben geht, das ist Sünde (Röm. 14, 23).

Was besagt nun gegenüber dem doppelten Befunde in den reformatorischen Bekenntnisschriften der Eidesbeschluß der Synode? Sie hat die Pfarrer angewiesen, bis zum 10. August der eidfordernden Stelle zu erklären, daß sie nunmehr bereit sind, den Treueid zu leisten. Diese Anweisung erfolgte, bevor ernste, vom Bekenntnis her begründete Bedenken zahlreicher Pfarrer, um die die Synode wußte, ausgeräumt waren. Es sei dahin gestellt, ob es richtig war, in der Eidesfrage einen endgültigen Beschluß zu fassen, bevor die von der Synode erkannte Aufgabe, die Gewissen zu lösen, erledigt war. Hier geht es vor allem von Schrift und Bekenntnis her um die Frage, ob eine Synode die Anweisung zu einem Eide geben darf. Muß diese Frage nicht nach Augustana und Heidelberger verneint werden? Und die Heilige Schrift? Hat nicht gerade die erste Synode in der apostolischen Zeit (Apf. 15, 10) sich davor gehütet, ein Joch auf der Jünger Hälse zu legen? Gerade so konnte sie davon sprechen, daß es dem heiligen Geist und ihr gefallen habe, ein Wort der Kirchenleitung an die Gemeinden zu richten. Es war allerdings Sache der Synode, darüber zu urteilen, ob die Voraussetzung für die einem Christen verstattete Möglichkeit vorliege, den von der Obrigkeit geleisteten Eid zu leisten. Aus solcher Möglichkeit durfte sie aber keinen Zwang machen, wie das jetzt durch die Anweisung tatsächlich geschehen ist. Wurde sie damit nicht aus einer Synode unter dem Evangelium zu einer Synode unter dem Gesetz? Trifft das zu, so ist nicht mehr bloß von einem „Mangel“ der Synode zu reden. Dann ist vielmehr gegen ihren Eidesbeschluß grundsätzlich Einspruch zu erheben.

Allerdings gibt der Heidelberger Katechismus auch noch allgemeine Richtlinien für die Frage, ob ein von der Obrigkeit geforderter Eid für den einzelnen Glaubenden geboten ist. Er warnt vor „unnötigem Schwören“, das er in Fr. 100 neben Fluch und falschen Eid stellt und durch das der Name Gottes gelästert oder mißbraucht wird. Er warnt davor, daß wir uns auch nur mit unserem Stillschweigen und Zusehen solcher schrecklichen Sünden teilhaftig machen. Im Gegensatz zu solch unnötigem Schwören spricht Fr. 101 von der „Not“, die die Voraussetzung eines rechtmäßigen Eides ist. Sie liegt dann vor, wenn es gilt, „Treue und Wahrheit zu Gottes Ehre und des Nächsten Heil dadurch zu erhalten und zu fördern.“ Geht es nicht um Treue und Wahrheit, sondern um Untreue und Lüge, so soll ich nach Fr. 112 „allerlei Lügen und Trügen als eigene Werke des Teufels bei schwerem Gotteszorn vermeiden.“ Weiter sagt Ursin: „Unerlaubte Eide sind die, die wider Gottes Ehre streiten, die Gott zum Mitschuldigen und Garanten der menschlichen Schuld machen.“ Die Entscheidung darüber, ob nach diesen allgemeinen Richtlinien ein von mir geforderter Eid zu leisten oder abzulehnen ist, darf nur im Glauben geschehen. Bei solcher Entscheidung stehe und falle ich aber meinem eigenen Herrn (Röm. 14, 4). Die Verantwortung kann mir keine Synode abnehmen. Wenn aber die Synode mir und anderen trotzdem für solche Eidleistung eine bestimmte Weisung gibt, so muß ich dagegen nach obigen Darlegungen vor Schrift und Bekenntnis her Einspruch erheben.

Über die bisherige Frage hinaus erhebt sich noch die weitere, ob die Synode bei ihrer zweiten Tagung mit Recht feststellt hat, daß die Forderungen der ersten Tagung erfüllt sind.

Die erste Forderung verlangte Klarheit darüber, daß eine staatliche Forderung eines Treueides vorliege. Die Synode war sich bei ihrer zweiten Tagung bewußt, daß diese Klarheit nur durch Indizienbeweis zu erschließen war. Professor Barth, sowie die Pastoren Hermann, Heiermann und Diem haben ihre Bedenken dagegen sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Ich will hier meinerseits nur fragen, ob nicht bereits die Beauftragung von Dr. Werner durch Kirchenminister Kerl, dem Altpreußischen Bruderrat an seiner Statt Antwort zu geben, bedeutet, daß der Staat nicht den Eid, sondern die Anerkennung dieses Kirchenregiments fordert. Gegenüber der Feststellung der Synode bei diesem ersten Punkt bleibt es als sehr ernster Gegengrund bestehen, daß der Staat auf die direkte Anfrage von reformiert Hannover und Lippe, ob er den Eid fordere, keine Antwort gegeben hat.

An dieser Stelle formuliert Bruder Diem die an die eidfordernde Stelle zu richtende Anfrage so:

- a) Kann der EOK einen staatlichen Befehl zur Vereidigung vorweisen?
- b) Ist der EOK vom Staat bevollmächtigt, die Vereidigung für den Staat durchzuführen?
- c) Kann a) und b) bejaht werden, so stellen wir ausdrücklich fest, daß der EOK durch die Übernahme des staatlichen Auftrags wieder einmal mehr bewiesen hat, daß er nicht Kirchenregiment ist.

Erst wenn die Fragen a) und b) bejaht sind, kann die Forderung der ersten Tagung der Synode unter Nr. 1 als wirklich erfüllt gelten.

Mit besonderem Ernst ist hier aber noch unter Hinweis auf das oben Dargelegte der § 4 der Verordnung wegen des Treueides ins Auge zu fassen. Wenn die Synode meint feststellen zu müssen, der Staat fordere den Treueid, mußte sie dann nicht von ihm als klare Voraussetzung jeder Bereitschaftserklärung fordern, daß gegen die Brüder, die aus Glaubensgründen diesen Eid nicht leisten können, die Gewalt von § 4 nicht angewandt werden dürfe? Und hat die Synode jetzt nicht, wo sie zu dem § 4 überhaupt geschwiegen hat, diese Brüder durch ihre allgemeine Anweisung der angedrohten Absetzung preisgegeben?

Die Forderungen 2 und 3 der ersten Synodaltagung brauche ich heute inhaltlich nicht weiter zu behandeln. Ich verweise zunächst nur wieder auf Abs. C der Erklärung nach meinem ersten Schreiben, die zu weiterer Beratung steht. Besonders ist aber die Frage offen, ob unsere Eidesauslegung vom Staate selber angenommen und für gültig erklärt wird. Nur so könnten wir auch den Gemeinden deutlich machen, daß der Eid, den der Staat heute von uns fordert, ein anderer ist als der Eid, den die von uns abgelehnte Ansprache des EOK meint. Der Eid, der allein für uns in Frage kommen kann und um dessen Annahme durch den Staat es grundsätzlich geht, ist nicht der Eid des Mythos, sondern ein Eid im Gehorsam Jesu Christi.

Bei der 4. Forderung hat die 2. Tagung der Synode die Öffentlichkeit der Zurücknahme jener Ansprache des EOK ohne hinreichende Begründung preisgegeben. Es müßte jedenfalls deutlich gesagt werden, warum man darauf verzichtet hat, die Zurücknahme im Amtsblatt zu fordern.

Zum Schluß gebe ich noch wieder ein Wort von Bruder Diem weiter. Er macht auf den radikalen Unterschied aufmerksam, „zwischen dem Bemühen einerseits, mit dem Eid oder auch der Verweigerung des Eides ein christliches Zeugnis zu geben von dem Kommen des Reiches Gottes und den Versuchen andererseits, wenigstens sein Gewissen einigermaßen zu salvieren, weil man doch unter allen Umständen schwören zu müssen meint.“ Gottes Gnade bewahre uns in dieser Versuchung und mache uns zu Zeugen unseres kommenden Herrn.

Mit herzlichem Brudergruß

Ihr
Hestke